

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Nimshuscheid über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.03.2025

Die Ortsgemeinde Nimshuscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner.....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	1
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	2
I. Pflege Rasengrabstätten.....	2
II. Ausheben und Schließen der Gräber.....	2
III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	2
IV. Benutzung der Leichenhalle	2
V. Sonstige Gebühren und Leistungen.....	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 21.11.2002 und alle hiermit verbundenen Änderungen außer Kraft.

Nimshuscheid, den 25.03.2025

gez., DS

Herbert Thiel

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Pflegefreie Grabstätten

1) Für Pflegeleistungen nach § 17 Abs. 4 der Friedhofssatzung

- a) für Urnenbestattung auf die Dauer von 15 Jahre 400,00 EURO
- b) für Urnenbestattung auf die Dauer von 20 Jahre 600,00 EURO
- c) für weitere Vergaben und / oder Verlängerung von Wahlgrabstätten im Rasengrabfeld werden Gebühren je nach Dauer nach Buchstabe a) und b) anteilig erhoben.

- 2) Die Grabtafel/Namenstafel wird dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig ausgehändigt. Der Nutzungsberechtigte kann diese bei einem Steinmetz seiner Wahl, im Rahmen des § 17, Abs. 5 der Friedhofssatzung über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof beschriften lassen und überlässt diese dann wiederum dem Friedhofsträger, der sie verlegt.

Grabtafel/Namenstafel ohne Beschriftung 40x40x4 65,00 EURO

II. Ausheben und Schließen der Gräber, falls keine Nachbarschaftshilfe erfolgt:

Erfolgt das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Ortsgemeinde, kann diese sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

- a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 50,00 EURO
- b) ab 6. Lebensjahr 550,00 EURO
- c) Übertiefe 600,00 EURO
- d) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 EURO

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet 50 %

Soweit die tatsächlich entstanden Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle und/oder des Vordachs

Für die Aufbewahrung und Aussegnung, sowie die Benutzung des Vordaches zur Aussegnung

- a) einer Leiche 50,00 EURO
- b) einer Urne 50,00 EURO

V. Sonstige Gebühren und Leistungen

- 1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) für die erste Grabstelle | 10,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 10,00 EURO |

- 2) Die jährlichen Friedhofsgebühren können auf Antrag des Nutzungsberechtigten im Voraus abgelöst werden. Um zukünftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen, wird ein Zusatzbeitrag erhoben.

Vorzeitige Ablöse, Laufzeit 25 Jahre, einmaliger Zusatzbeitrag	100,00 EURO
--	-------------

Bei kürzerer oder längerer Laufzeit wird der entsprechende Anteil der oben genannten Gebühr erhoben.